



Berliner **Anwalts**verein e.V.

# VERFAHRENSORDNUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER BERLINER WIRTSCHAFT

- eine gemeinsame Einrichtung der  
IHK Berlin, der Handwerkskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins e.V. -

## § 1 Grundsätze des Verfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe eines oder mehrerer Schlichter (Schlichtungsteam) – im Folgenden als „Schlichter“ bezeichnet - zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
2. Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien entwirft er eine die Parteien bindende Vereinbarung.
3. Das Schlichtungsverfahren beruht auf einem Vertrag, den die Parteien freiwillig abgeschlossen haben (vgl. anliegende Schlichtungsvereinbarung). Jede von ihnen kann diesen Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Solange ihr Vertrag wirksam ist, sind die Parteien verpflichtet, das Verfahren nach Kräften zu fördern.
4. Eine Partei kann mit Zustimmung der anderen einseitig ein vertrauliches Gespräch mit dem Schlichter führen. Eine Information, die der Schlichter dabei erhält, darf er der anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ersteren mitteilen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich und unterliegt der Geheimhaltung. Die Parteien verpflichten sich, im Laufe des Verfahrens geäußerte Ansichten, Vorschläge oder Einge- ständnisse der anderen Partei nicht in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

1. Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für Streitigkeiten, die einen Gewerbetreibenden in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit oder die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer gewerblich tätigen Gesellschaft betreffen. Wenigstens eine der Parteien muss einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer angehören. Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten genügt es, wenn die Gesellschaft Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer ist. Die Schlichtungsstelle ist sachlich nicht zuständig bei Schlichtungsanträgen von Verbrauchern.
2. Die IHK Berlin und die Handwerkskammer Berlin können in eigenen zivilrechtlichen Angelegenheiten Beteiligter eines Schlichtungsverfahrens sein.
3. Örtlich zuständig ist die Schlichtungsstelle, wenn beide Parteien sie vereinbart haben.
4. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ist auch gegeben, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren – auch ein Mahnverfahren – anhängig ist.
5. Sofern die Streitigkeit der obligatorischen Streitschlichtung unterliegt, kann sie nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach diesen Vorschriften sein.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle wird bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin errichtet, der insoweit auch die Geschäftsführung obliegt.

## **§ 4 Schlichter**

1. Der Schlichter muss die Befähigung zum Richteramt haben bzw. als Rechtsanwalt zugelassen sein. Er muss über Erfahrungen aus mindestens fünf von ihm durchgeführten Schlichtungsverfahren verfügen. Wenn mehrere Schlichter bestimmt sind, genügt es, wenn der vorsitzende Schlichter die Befähigung zum Richteramt hat bzw. als Rechtsanwalt zugelassen ist.
2. Der Schlichter wird einvernehmlich von den Parteien bestimmt. Die Parteien können aber auch die Geschäftsstelle mit der Benennung eines Schlichters beauftragen. Bei mehr als einem Schlichter bestimmen die Parteien einen Vorsitzenden. Wird ein Schlichtungsverfahren mit drei Schlichtern beantragt, so benennt jede Partei einen Schlichter. Die beiden Schlichter benennen danach gemeinsam einen Obmann als Vorsitzenden.
3. Können sich die Parteien nicht auf einen Schlichter einigen, werden die Parteien durch die Geschäftsstelle aufgefordert, einen Schlichter innerhalb von zwei Wochen zu bestimmen. Kommen die Parteien der Bestimmung innerhalb dieser Frist nicht nach, so bestimmt die Geschäftsstelle den Schlichter. Weiterhin erfolgt eine Benennung durch die Schlichtungsstelle, wenn sich die beiden Schlichter nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Vorsitzenden einigen können. Die Bestimmung bindet beide Parteien, sofern nicht eine von ihnen binnen einer Woche Befangenheitsgründe gegen die Person des Schlichters geltend macht. Über die Befangenheit entscheidet die Geschäftsstelle.
4. Die Parteien können einvernehmlich jederzeit den Schlichter austauschen oder bis zu zwei weitere Schlichter bestellen. Die Benennung eines neuen Schlichters ist jedoch erst

möglich, nachdem die vollständige Bezahlung des vorherigen Schlichters erfolgt ist.

5. Der Schlichter hat sich gegenüber der Geschäftsstelle und den Parteien schriftlich zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit zu verpflichten.
6. Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat.
7. Während des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dessen Abschluss.
8. Der Schlichter darf nur im Einverständnis beider Parteien in der gleichen Sache als Schiedsrichter tätig werden.

## **§ 5 Kosten**

1. Jeder Schlichter erhält für seine Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung - ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird.

Einzelschlichter, Vorsitzender	Mitglied eines Schlichtungsteams bestehend aus zwei Schlichtern	Beisitzer bei Besetzung mit drei Schlichtern
150 € zzgl. 19% USt. (brutto 178,50 €)	125 € zzgl. 19% USt. (brutto 148,75 €)	100 € zzgl. 19% USt. (brutto 119 €)

— Die Abrechnung erfolgt je angefangene 15 Minuten.

2. Die Geschäftsstelle erhebt einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters in Höhe von vier Stundensätzen, den beide Parteien je zur Hälfte zu tragen haben.
3. Der Schlichter kann die Fortsetzung des Verfahrens von der Einzahlung eines weiteren Kostenvorschusses abhängig machen. Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter entstehenden notwendigen Auslagen je zur Hälfte verpflichtet.
4. Das tatsächlich entstandene Honorar sowie die Erstattung der notwendigen Auslagen, abzüglich eines bereits gezahlten Vorschusses, rechnet der Schlichter im Nachgang des Schlichtungsverfahrens direkt gegenüber den Parteien ab.
5. Die Parteien haften für Honorar und Auslagen des Schlichters als Gesamtschuldner. Kommt eine der Parteien der Aufforderung zur Zahlung eines Vorschusses innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang nicht nach, so kann die andere Partei deren Anteil übernehmen. Ist sie hierzu nicht bereit, so beendet die Geschäftsstelle das Verfahren mit sofortiger Wirkung.
6. Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten notwendig im Sinne der Prozessvorbereitung nach § 91 ZPO sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.

7. Eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung soll die Verteilung der Kosten für den Schlichter zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Schlichter als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu entscheiden.
8. Erklärt eine Partei das Verfahren für gescheitert oder kündigt die Schlichtungsvereinbarung mit der Wirkung, dass das Verfahren beendet ist, tragen die Parteien die Kosten des Schlichters je zur Hälfte.

## **§ 6 Einleitung des Verfahrens**

1. Das Schlichtungsverfahren wird durch Stellung eines Antrags einer der Parteien initiiert. Der Antrag soll die Parteien, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche vollständig enthalten und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel versehen sein. Im Antrag kann die Partei die Anzahl der Schlichter oder den Schlichter vorschlagen sowie mögliche Lösungsansätze vortragen. Für eine anwaltlich vertretene Partei soll der Antrag außerdem eine kurz gefasste rechtliche Würdigung des Streitgegenstandes enthalten.
2. Dem Antrag soll die anliegende, von beiden Parteien unterzeichnete Schlichtungsvereinbarung beigelegt werden. Wird ein Antrag ohne die von beiden Parteien unterzeichnete Schlichtungsvereinbarung eingereicht, so wird die Geschäftsstelle den Antragsgegner über den Antrag sowie dessen Gegenstand informieren und um Entscheidung innerhalb von zwei Wochen ersuchen, ob dem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Dazu übermittelt die Geschäftsstelle dem Antragsteller und dem Antragsgegner jeweils zwei Exemplare der Schlichtungsvereinbarung, die die Parteien unterzeichnet an die Geschäftsstelle zurückschicken. Vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens soll die Geschäftsstelle keine weiteren Informationen aus dem Antrag an die andere Partei weitergeben. Erfolgt von der anderen Partei innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort oder wird die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens abgelehnt, so wird das Verfahren nicht eröffnet.
3. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Schlichter geeinigt haben, teilt die Geschäftsstelle den Parteien den durch sie benannten Schlichter unverzüglich mit (vgl. § 4 Nr. 3).
4. Die Geschäftsstelle übersendet dem Schlichter die Antragsunterlagen und die vier von den Parteien jeweils unterzeichneten Schlichtungsvereinbarungen, die er ebenfalls alleamt unterzeichnet. Je ein Exemplar mit seiner Unterschrift und der Unterschrift einer Partei schickt er der jeweils anderen Partei. Die übrigen zwei Vereinbarungen verbleiben bei ihm, wobei er der Geschäftsstelle eine Kopie der Übereinkunft unverzüglich zurückschicken soll.
5. Die Geschäftsstelle fordert den Vorschuss auf das Honorar des Schlichters gemäß § 5 Nr. 1, 2 bei den Parteien an.
6. Ein Schlichtungsverfahren wird eröffnet,
  - a) wenn die Zuständigkeitsvoraussetzungen nach § 2 nachgewiesen sind,
  - b) bei der Geschäftsstelle ein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingereicht wird,
  - c) die Parteien und der Schlichter die Schlichtungsvereinbarung geschlossen haben (vgl. § 6 Nr. 4),
  - d) der nach § 5 Nr. 1, 2 berechnete Kostenvorschuss gezahlt ist.

7. Die Geschäftsstelle informiert die Parteien und den Schlichter unverzüglich über die Verfahrenseröffnung.

## **§ 7 Verfahrensgang**

1. Mit der Eröffnung des Schlichtungsverfahrens übermittelt die Geschäftsstelle der Gegenpartei den Schlichtungsantrag nebst Anlagen und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich zu erwidern. Die Erwidern soll die eigene Position in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht wiedergeben und Kopien schriftlicher Beweisstücke enthalten.
2. Die Geschäftsstelle übersendet die Erwidern des Antragsgegners an den Schlichter und den Antragsteller.
3. Das Verfahren soll die Streitigkeit möglichst schnell und zur Zufriedenheit der Parteien ausräumen. Dazu wird regelmäßig möglichst zeitnah ein früher Termin zur Besprechung und Lösung der Streitigkeit durchgeführt. Der Schlichter setzt einen Besprechungstermin fest, der regelmäßig je nach Eilbedürftigkeit und Komplexität der Streitigkeit zwischen ein und vier Wochen, nachdem der Schlichter die Unterlagen erhalten hat, stattfinden soll. Die persönliche Anwesenheit der Parteien bei dem Besprechungstermin ist erforderlich. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Die Geschäftsstelle unterstützt den Schlichter bei der Durchführung des Verfahrens mit technischen Mitteln. Für die Besprechungstermine können Räume in der IHK Berlin zur Verfügung gestellt werden.
4. Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Parteien.
5. Eine Beweisaufnahme findet nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien statt. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Der Schlichter kann am Ort des Streitgegenstands Augenschein einnehmen.
6. Der Schlichter wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streits hin. Weicht eine Einigung vom geltenden Recht ab, soll der Schlichter anwaltlich nicht vertretene Parteien darüber belehren.
7. Auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien kann der Schlichter
  - einen Vergleichsvorschlag unterbreiten,
  - den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus seiner Sicht erläutern,
  - einen Schiedsspruch über das gesamte Streitverhältnis oder Teile davon fällen, sofern die Parteien zuvor eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen haben.

## **§ 8 Verfahrensbeendigung**

1. Jede Partei kann das Schlichtungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber der anderen Partei und muss dem Schlichter und der Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt werden.

2. Sieht der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so setzt er den Parteien eine letzte Frist für Stellungnahmen oder Einigungsvorschläge. Nach Ablauf der Frist kann der Schlichter auch gegen den Willen der Parteien das Verfahren beenden.
3. Das Verfahren endet
  - a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung.
  - b) wenn mindestens eine Partei es für gescheitert erklärt hat.
  - c) wenn die Geschäftsstelle das Verfahren mangels Vorschussleistung gemäß § 5 Nr. 5 Satz 3 beendet.
  - d) wenn der Schlichter das Verfahren wegen Aussichtslosigkeit gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 beendet.
4. Die Geschäftsstelle informiert die Parteien und den Schlichter unverzüglich über die Beendigung des Verfahrens.
6. Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens auf Verlangen einer Partei in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schlichter zu unterzeichnen und den Parteien zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Kommt es im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu einer Einigung der Parteien, so dokumentiert der Schlichter diese auf Wunsch der Parteien. Die Vereinbarung ist von den Parteien und dem Schlichter zu unterzeichnen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung. Kommt eine Einigung nicht zustande, genügt ein Vermerk des Schlichters, aus dem sich die Parteien, der Gegenstand des Streits sowie der Zeitpunkt der Einleitung und der Beendigung des Schlichtungsverfahrens ergeben. Der Schlichter hat der Geschäftsstelle mitzuteilen, wenn das Schlichtungsverfahren beendet ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis darauf enthalten, ob zwischen den streitenden Parteien eine Einigung erzielt werden konnte.
7. Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gilt das Schlichtungsverfahren mit dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung als beendet. Sofern die Beendigung des Verfahrens bzw. das Scheitern der Schlichtung gegenüber den anwesenden Beteiligten erklärt wird, gilt dies als Termin für die Beendigung des Verfahrens. Sollte eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens nicht anwesend sein, gilt das Schlichtungsverfahren zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Schlichter dieser Partei die Verfahrensbeendigung schriftlich mitgeteilt hat.

## **§ 9**

### **Einleitung eines Schieds- oder Gerichtsverfahrens, einstweiliger Rechtsschutz**

Die Parteien verpflichten sich, während des Schlichtungsverfahrens kein Schieds- oder Gerichtsverfahren in Bezug auf eine Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, einzuleiten. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10**

### **Wirkung des Verfahrens, Verwertungsverbote**

1. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsantrags mit Zustimmung der anderen Partei, spätestens mit Unterzeichnung dieser Schlichtungsvereinbarung, bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt.
2. Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Schlichtungsverfahrens

rens offenbart wurden, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

3. Die Parteien verpflichten sich, im Laufe des Verfahrens geäußerte Ansichten, Vorschläge oder Eingeständnisse der anderen Partei nicht in ein Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen.

## **§ 11 Haftung**

Die Schlichtungsstelle und ihre Mitarbeiter sowie der Schlichter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Parteien und der Schlichter können die Haftung des Schlichters darüber hinaus in gesetzlich zulässigem Umfang einvernehmlich erweitern oder begrenzen. Eine Haftung des Berliner Anwaltsverein e.V., der IHK Berlin und der Handwerkskammer Berlin für Handlungen oder Unterlassungen des Schlichters ist ausgeschlossen.

### **MUSTERKLAUSEL**

"Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen."

#### **Adresse:**

Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft  
c/o IHK Berlin  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin



Berliner **Anwalts**verein e.V.

## **SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen  
den Parteien

\_\_\_\_\_  
(Partei 1)

anwältlich vertreten durch: \_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_  
(Partei 2)

anwältlich vertreten durch: \_\_\_\_\_

und dem Schlichter/den Schlichtern

\_\_\_\_\_  
Schlichter\*)

\_\_\_\_\_  
Schlichter

\_\_\_\_\_  
Schlichter

\*) Soweit im nachfolgenden Text von einem Schlichter gesprochen wird, gelten die Regelungen für den Fall, dass mehrere Schlichter mitwirken, auch für diese.

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Schlichter, hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen nachfolgend bezeichneten Streitigkeit/en tätig zu werden.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Die Parteien und der Schlichter vereinbaren hiermit die Geltung der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft vom 26.10.1998, zuletzt geändert am 21.05.2014.

3. Der Schlichter verpflichtet sich hiermit gegenüber der Geschäftsstelle und den Parteien zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit gemäß § 4 Nr. 5 der Verfahrensordnung. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen und seine Tätigkeit gemäß § 4 Nr. 6 der Verfahrensordnung ausschließen. Die Beteiligten übernehmen hiermit ausdrücklich die in der Schlichtungsordnung aufgezählten Pflichten der Parteien bzw. des Schlichters als persönliche Verpflichtungen.

4. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsantrags mit Zustimmung der anderen Partei, spätestens mit Unterzeichnung dieser Schlichtungsvereinbarung, bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Das Schlichtungsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, in dem eine Einigung zustande kommt, eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt oder der Schlichter das Scheitern des Verfahrens feststellt.
5. Für den Fall, dass eine der Parteien die Schlichtungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen einseitig schriftlich kündigt oder das Verfahren für gescheitert erklärt, verpflichten sich die Parteien, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten des Schlichters jeweils hälftig zu tragen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Partei 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Partei 2

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Schlichter

\_\_\_\_\_  
Schlichter

\_\_\_\_\_  
Schlichter